

Die moralische Beurteilung der Selbsttötung und ihre praktischen Implikationen

Dieses Kapitel ist den zwei zentralen Fragen des vorliegenden Buches gewidmet: Wie sind Selbsttötungen moralisch zu beurteilen? Und wie wirkt sich diese Beurteilung auf den praktischen Umgang mit suizidalen Menschen aus? Diese Fragen sollen schrittweise beantwortet werden. Zunächst muss geklärt werden, was unter dem so umstrittenen »Recht, sich zu töten«, überhaupt sinnvollerweise verstanden werden kann. Im Anschluss an diese begriffliche Vorbereitung werde ich die These vertreten, dass es unter bestimmten Umständen moralisch erlaubt ist, das eigene Leben zu beenden. Die Bedingungen, die dafür erfüllt sein müssen, sind erstens die Rationalität des Handelnden zum Zeitpunkt der Tat und die Rationalität der Entscheidung selbst. Zweitens darf der Suizid nicht als Mittel für unmoralische Zwecke eingesetzt werden, wie etwa für die Rache an anderen oder die Ermordung unschuldiger Menschen. Falls diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf ein Mensch nicht dauerhaft daran gehindert werden, sein Leben zu beenden. In anderen Fällen ist es hingegen moralisch geboten, Menschen an einer Selbsttötung zu hindern oder sie, falls sie bereits versucht haben, sich zu töten, am Leben zu erhalten. Diese bedingte Pflicht zur Verhinderung der Selbsttötung impliziert, dass es unter denselben Umständen kein Recht auf den Suizid geben kann. Im letzten Schritt meiner konstruktiven Argumentation werde ich darlegen, warum zwischen den beiden Thesen, dass es manchmal moralisch erlaubt ist, sich zu töten, und dass es in anderen Fällen moralisch geboten ist, Selbsttötungen zu verhindern, kein Widerspruch besteht. Für ihre Umsetzung folgt aus der hier vertretenen Auffassung, dass sich das Festhalten an der etablierten Praxis der Suizidprävention und die an Voraussetzungen geknüpfte Zulassung der Selbsttötung nicht ausschließen. Man muss sich also nicht zwischen dem einen und dem anderen entscheiden. Die Praxis der Vorbeugung und der Rettung von Suizidenten betrifft andere Fälle und andere Gruppen von Menschen als das von vielen geforderte Recht, sich zu töten.

1 Was hat es mit dem Recht, sich zu töten, auf sich?

In der gegenwärtigen Debatte über die moralische Beurteilung der Selbsttötung herrscht leider nicht immer Klarheit darüber, worüber eigentlich so kontrovers

gestritten wird. Deshalb muss jede moralphilosophische Untersuchung des Suizids mit der Analyse einiger ethischer Grundbegriffe beginnen. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage, ob es ein »Recht, sich zu töten«, gibt. Daher muss zuerst geklärt werden, was ein moralisches Recht ist und wie sich moralische Rechte zu moralischen Pflichten verhalten. Im Anschluss daran wird der weit verbreitete Ausdruck »Recht auf den eigenen Tod« analysiert und als irreführend verworfen.

Was heißt es, dass jemand das moralische Recht hat, etwas zu tun oder zu unterlassen? Diese Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten, weil das deutsche Wort »Recht« in mehreren Hinsichten zweideutig ist. Unter anderem kann es einerseits die *Erlaubnis*, etwas zu tun, und andererseits den *Anspruch* auf etwas bezeichnen.¹ Je nachdem, welche dieser beiden Bedeutungen man der Frage zugrunde legt, was es heißt, ein moralisches Recht zu haben, wird die Antwort verschieden ausfallen. Wenden wir uns zunächst dem Recht im Sinne der Erlaubnis zu. Wenn man das Wort »Recht« im Sinne der Erlaubtheit versteht, dann kann man die Frage »Gibt es ein Recht, X zu tun?« ohne Bedeutungsverlust in die Frage übersetzen »Ist es erlaubt, X zu tun?«.

Die Behauptung, dass X erlaubt ist, bedeutet, dass ein Mensch, der X tun will, von keinem anderen daran gehindert werden darf. Dem Recht, X zu tun, entspricht also die negative Pflicht aller anderen, die Verhinderung von X zu unterlassen.² In der philosophischen Fachliteratur drückt man diesen Sachverhalt so aus, dass Rechte und Pflichten *komplementär* sind.³ Eine einfache Überlegung genügt, um sich vor Augen zu führen, warum Rechte und Pflichten zwei Seiten derselben Medaille sind. Nehmen wir einmal das Gegenteil an: Der Mensch M hat das Recht zu leben. Das schließt das Recht ein, nicht von anderen Menschen getötet zu werden. Die anderen Menschen sind jedoch – da gemäß Voraussetzung Rechte und Pflichten *nicht* komplementär sind – *nicht* dazu verpflichtet, M 's Tötung zu unterlassen, d. h. sie dürfen ihn töten. Diese Annahme ist absurd, denn in diesem Fall hätte M 's vermeintliches Recht, nicht getötet zu werden, keinen Inhalt. Da die anderen ihn töten dürfen, hat er kein

1 Darüber hinaus ist das Wort in einer anderen Hinsicht zweideutig: Es kann sowohl eine *Rechtsnorm* oder ein *Rechtssystem* als auch einen rechtlich verbürgten *Anspruch* bezeichnen. Der Ausdruck »das deutsche Strafrecht« bezieht sich auf eine Menge von Rechtsnormen, der Ausdruck »das Recht auf Meinungsfreiheit« hingegen auf einen rechtlich verbürgten Anspruch. Dementsprechend unterscheiden Rechtswissenschaftler zwischen »objektivem Recht« und »subjektiven Rechten«.

2 Vgl. dazu P. Stemmer, *Handeln zugunsten anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung*, Berlin/New York 2000, S. 116.

3 Möglicherweise gibt es Ausnahmen von dieser Regel. Diese können aber im Rahmen der Ethik der Selbsttötung vernachlässigt werden, weil es das Recht, sich zu töten, nur gibt, wenn alle anderen die Pflicht haben, die Selbsttötung nicht zu verhindern.